

Ausführungsbestimmungen

über den Vollzug des Vertrages der Versorgungsregion Waldenburgeral plus vom 10.09.2020

Die Gemeinderäte von Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg vereinbaren gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹ sowie § 2 des Vertrages vom XX.XX.XXXX über die Versorgungsregion Waldenburgeral plus:

I Organisatorisches

§ 1 Grundsatz

¹ Leitgemeinde ist Niederdorf. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf mit 2/3-Mehr eine andere Vertragsgemeinde als Leitgemeinde wählen.

² Die Delegierten können die Leitgemeinde mit deren Einwilligung mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Leitgemeinde handelt, so sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der Vertragsgemeinden erforderlich.

³ Die Vertragsgemeinden betreiben innerhalb der Versorgungsregion eine Fachstelle für Altersfragen.

⁴ Zur Erarbeitung des Versorgungskonzeptes und der Leistungsvereinbarungen wird eine Arbeitsgruppe installiert, welche zu den gleichen Ansätzen wie die Delegierten von der Versorgungsregion entschädigt wird.

§ 2 Fachstelle für Altersfragen

Anstellungsinstanz

¹ Die Delegierten legen die Stellenprozente der Fachstelle für Altersfragen fest.

² Die Delegierten beschliessen gemäss § 4i des Vertrages folgende Anstellungen und Kündigungen:

- a. die Leiterin / den Leiter der Fachstelle,
- b. die Mitarbeitenden der Fachstelle auf Antrag der Leitung.

³ Das Präsidium und die zuständige Ressortleitung der Delegiertenversammlung sind in Absprache mit der Delegiertenversammlung gegenüber der Leitung weisungsbefugt.

Aufgaben der Fachstelle für Altersfragen

⁴ Die Fachstelle deckt das Informations- und Beratungsangebot gemäss § 15 Abs. 2 APG wie folgt ab:

- a. Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner in der Versorgungsregion
- b. Vermittlung von geeigneten Angeboten

⁵ Sie erstellt Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Leitgemeinde

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

⁶ Die Fachstelle für Altersfragen mietet die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehr.

⁷ Die Fachstelle evaluiert regelmässig oder bei Bedarf zuhanden der Delegierten den Bedarf

- a. an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG;
- b. an betreutem Wohnen gemäss § 29 APG und
- c. an stationärer Pflege gemäss § 33 APG.

II Finanzen

§ 3 Ausgabenkompetenz

¹ Sowohl die Leitgemeinde als auch die Delegierten und die Leitung der Fachstelle für Altersfragen haben eine Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets.

² Über budgetrelevante Anträge wird in der Regel nur im Rahmen der Budgetsitzung beschlossen.

³ Zur vorgängigen Abklärung der budgetrelevanten Anträge sind diese mindestens 3 Monate vor der Budgetsitzung beim Präsidium der Delegiertenversammlung einzureichen und hinreichend zu begründen.

§ 4 Rechnungen, Akontozahlungen

¹ Basierend auf dem Budget leisten die Vertragsgemeinden jeweils im Voraus jährliche Zahlungen an die Versorgungsregion.

III Schlussbestimmungen

§ 5 Änderung der Vereinbarung

¹ Anträge um Änderung dieser Vereinbarung sind rechtzeitig und hinreichend begründet beim Präsidium der Delegiertenversammlung einzureichen und werden an der nächstfolgenden Sitzung traktandiert.

§ 6 Abschluss und Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen.

² Sie tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.